
Persistenter Identifier: 1003016456_30
Titel: Evangelisches Schulblatt und deutsche Schulzeitung - 30.1886
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016456_30/1/

Besoldungen u. Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen u. Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehalts- zulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen	12 425 000	M.
Errichtung neuer Schulstellen	250 000	"
Unterstützung unvernögnder Gemeinden bei Elementarschul- bauten	650 000	"
Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen	1 800 000	"
Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer und Lehrerinnen	850 000	"
Dispositionsfonds	216 000	"
Taubstimmens- und Blindenwesen	85 850	"
Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten	98 129,26	"
Summa Kapitel 121	23 916 656,10	M.

Außer diesen dauernden Ausgaben ziehen wir aus dem Verzeichniß der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben noch die Angabe aus, daß für Neubauten an Seminaren in dem Jahre 523 550 M. bewilligt worden sind, darunter für die Rheinprovinz (Siegburg und Saarbürg) 135 000 M. Für das Elementar-Unterrichtswesen sind überhaupt 2½ Mill. M. dauernd mehr bewilligt worden. Außerdem sind aufgenommen an Zuschüssen für Elementar-Witwen- und Waisenkassen 250 000 M.

Korrespondenzen.

Aus Westfalen. In Westfalen besteht neben dem nicht gerade übel zusammengesetzten Schulvorstande auch eine Schul-Repräsentation. Man könnte nun denken, diese Repräsentationen entsprächen den Repräsentationen bei den Kirchengemeinden und seien mit analogen Rechten ausgestattet. Von solchen Organen in der Schulverwaltung, wie sie eine gesunde Pädagogik für eine freie Schulsocietät fordern muß, sind wir indessen auch in Westfalen, wie im ganzen Staate noch weit entfernt. Da vor einigen Jahren in — einzelnen Gemeinden der Provinz die Schulsteuern auf den Kommunaletat übernommen wurden und man nun sogar den Versuch machte, die Existenz der Repräsentation gänzlich zu leugnen, trotzdem die Königliche Regierung s. Z. ausdrücklich erklärt hatte, „daß die Schulsocietät auch ferner fort besteht und nur durch ihre Organe(!) die Schulbedürfnisse festgesetzt werden können,“ so legte Einsender dieses Königlich-Regierung zu X eingehend seine Ansicht dar und erhielt auf seine erneute Eingabe folgenden Bescheid:

„Auf die Eingabe zc. — betreffend den Fortbestand der Schulrepräsentation — erwidern wir Euer zc., daß wir Ihrer Ansicht über die Befugnisse der Schulrepräsentanten nicht beitreten können.

Schon in unserer Verfügung vom 19. November 1864 sowie in den Reskripten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. Januar und 14. Juni 1865 (cf. Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1865, Seite 51, 239, 389) ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die von den Schulgemeinden gewählten Repräsentanten keine mit dauernden Befugnissen oder Berrichtungen ausgestattete Behörde bilden, wie dies in städtischen Gemeinden bei den Stadtverordneten-Kollegien der Fall ist, sondern nur in einzelnen vorkommenden außerordentlichen Angelegenheiten, welche ihnen